
Landratsbeschluss betreffend einem Objektkredit für die Verkehrsplanung im Grossraum Kreuzstrasse

vom¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 61 Ziffer 4 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1.

¹Für die Ausarbeitung einer Projektstudie betreffend eine Verkehrsplanung im Grossraum Kreuzstrasse, inkl. Autobahneinfahrten und -ausfahrten, wird ein Objektkredit im Betrage von Fr. 220'000.- zu Lasten des Kontos I1259 / 5290.08 bewilligt.

²Dieser Objektkredit ist bis Ende 2021 befristet.

2.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2019,